

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-216/2015
	Status: öffentlich
	Sitzungsdatum: 09.09.2015
	Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geld- und Sachzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck	Art
04.03.2015	Gemeindewaldstiftung Breitungen (OT Breitungen)	901,56 €	Restaurierung Spielplatz am Bad im OT Breitungen	S
07.05.2015	Kleffel-Natursteine, Michael und Werner Kleffel GbR (OT Roßla)	2.934,54 €	Restaurierung des Kriegerdenkmals im OT Kleinleinungen	G
04.06.2015	Bauunternehmen M. Hartmann GmbH (06542 Allstedt)	567,69 €	Kindertagesstätte OT Roßla - Instandhaltungsarbeiten	G
05.06.2015	Jagdgenossenschaft Questenberg (OT Questenberg)	1.019,83 €	Restaurierung des Roland OT Questenberg	G
13.07.2015	Elternspenden	900,00 €	Kindertagesstätte OT Stadt Stolberg (Harz) - Kauf Trampolin	G

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Gemeinde Südharz

Für den Zeitraum vom 16.05.2015 bis 07.08.2015 wurden Spenden in Höhe von **2.735,20 €** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge unter der Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates